



1. Oktober 2024

Geschäftszahl: 2024-0.614.451

Ihr Zeichen:

**Anfrage gem. §§ 2, 3 AuskunftspflichtG; Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation der Unteren Lobau in Wien, Entscheidungen der obersten Wasserrechtsbehörde**

Sehr geehrter Herr Poth,

mit Eingabe vom 14.8.2024 beantragte Herr Robert Poth (nachfolgend: Auskunftswerber) gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskünfte:

1. Hat die oberste Wasserrechtsbehörde je in Zusammenhang mit einem wasserrechtlichen Verfahren die Feststellung – wörtlich oder sinngemäß – getroffen, dass „der Schutz des Trinkwassers über allem“ stehe, und wenn ja, welche rechtliche Bedeutung kommt dieser Feststellung in Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit der obersten Wasserrechts-behörde zu, etwa in Naturschutzangelegenheiten?
2. Hat die oberste Wasserrechtsbehörde jemals eine „Interessenabwägung“ vorgenommen, in der sie – wörtlich oder sinngemäß – zum Schluss kam, dass die „Trinkwasserreserven für die Stadt“ (Wien) „an höchster Stelle“ stünden, und wenn ja, in welchem Zusammenhang und auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese „Interessenabwägung“ vorgenommen, zwischen welchen Interessen wurde abgewogen und welche rechtliche Bedeutung kommt dem Ergebnis dieser „Interessenabwägung“ in Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeit der obersten Wasserrechtsbehörde zu, etwa in Naturschutzangelegenheiten?

### 3. Hat die oberste Wasserrechtsbehörde jemals

- eine vom Land Wien beantragte Dotation der Unteren Lobau
- einen vom Land Wien beantragten wasserwirtschaftlichen Versuch zur Vorbereitung einer Dotation der Unteren Lobau über ein Wehr im Marchfeldschutzdamm oder
- eine vom Land Wien beantragte Anbindung der Unteren Lobau an die Donau über mehrere Wehre im Marchfeldschutzdamm oder
- sonstige vom Land Wien beantragte Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation in der Unteren Lobau

bescheidmäßig untersagt, und wenn ja, aus welchen Gründen und welche vom Land Wien beantragte Maßnahmen waren konkret betroffen, und wenn nein, hat die oberste Wasserrechtsbehörde jemals eine vom Land Wien beantragte Maßnahme zur Verbesserung der hydrologischen Situation in der Unteren Lobau, welcher Natur auch immer, bescheidmäßig bewilligt, und wenn ja, welche vom Land Wien beantragte Maßnahmen waren konkret betroffen?

Sollten die Fragen nicht beantwortet werden, ersuchte der Auskunftswerber um Ausstellung eines Bescheides.

Es ist zunächst festzuhalten, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nur für die in § 100 Abs. 1 WRG 1959 genannten Angelegenheiten zuständig ist. Der BML wäre somit für Verfahren betreffend eine Dotation der Unteren Lobau nur zuständig, wenn bezogen auf das konkrete Projekt einer dieser Tatbestände erfüllt wäre. Eine Zuständigkeit wäre insbesondere dann gegeben, wenn es sich um großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes, die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken, handelt (§ 100 Abs. 1 lit. g WRG 1959). Ob diese Voraussetzung erfüllt und somit eine Zuständigkeit des BML für eine allfällige Dotation der Unteren Lobau gegeben ist, kann nur bezogen auf ein konkretes Projekt beurteilt werden.

In rechtlicher Hinsicht ist bezüglich der vom Auskunftswerber gestellten Fragen 1 und 2 im Allgemeinen festzuhalten, dass gemäß § 12 Abs. 1 WRG 1959 das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen ist, dass das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 par. cit. sind gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 31 verfügt über ein Wasserrecht zur Wasserentnahme aus dem Grundwasservorkommen der Unteren Lobau und somit über ein bestehendes Recht im Sinne des § 12 WRG 1959. Dieses bestehende Recht wäre somit im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kann gemäß § 105 Abs. 1 WRG 1959 im öffentlichen Interesse ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn die dort genannten Interessen beeinträchtigt werden. Dabei wird u.a. in § 105 Abs. 1 lit. I WRG 1959 ein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung angeführt.

Die öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 können untereinander in einen Zielkonflikt geraten, der von der Wasserrechtsbehörde durch Interessenabwägung zu entscheiden ist (vgl. *Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz*<sup>3</sup> § 105 WRG, K3). An der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besteht jedenfalls – wie vom Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt (vgl. in diesem Sinn etwa VwGH 27.6.2019, Ra 2019/07/0054) – ein großes öffentliches Interesse.

Die konkreten Fragen, ob die Oberste Wasserrechtsbehörde jemals „wörtlich oder sinngemäß“ die Feststellung getroffen hat, dass der Schutz des Trinkwassers „über allem“ steht, beziehungsweise eine Interessenabwägung mit dem Ergebnis, dass die Trinkwasserreserven „an höchster Stelle“ stehen, durchgeführt hat, können aus den im Bescheid vom heutigen Tag, mit dem dieses Auskunftsersuchen abgewiesen wird, dargestellten Gründen nicht beantwortet werden.

Soweit der Auskunftswerber erfragt, ob die oberste Wasserrechtsbehörde jemals eine vom Land Wien beantragte Dotation der Unteren Lobau, einen vom Land Wien beantragten wasserwirtschaftlichen Versuch zur Vorbereitung einer Dotation der Unteren Lobau über ein Wehr im Marchfeldschutzdamm, eine vom Land Wien beantragte Anbindung der Unteren Lobau an die Donau über mehrere Wehre im Marchfeldschutzdamm oder sonstige vom Land Wien beantragte Maßnahmen zur Verbesserung der hydrologischen Situation in der Unteren Lobau bescheidmäßig untersagt hat, ist – nach Durchsicht der ho. aufliegenden Bescheide – zu antworten, dass die Oberste Wasserrechtsbehörde keinen entsprechenden Antrag der Stadt Wien bescheidmäßig abgewiesen hat.

Die Stadt Wien hat einerseits eine wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Versuchs zur Dotation der Unteren Lobau beantragt. Gegenstand war die Überleitung von Wasser bis zu einer Höchstmengè von 1.500 l/s entweder aus der Oberen Stauhaltung der Neuen Donau oder aus der Alten Donau, welches aus der Dotation Obere Lobau weitergeleitet wird. Dieses Verfahren wurde im Jahr 2009 gemäß § 101 Abs. 3 WRG 1959 an den Landeshauptmann von Wien delegiert und von diesem 2010 als vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: BML) ermächtigter Behörde bewilligt.

Die Stadt Wien hat zudem eine Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung betreffend die Dotation der Unteren Lobau beantragt. Durch dieses Projekt sollte der bewilligte wasserwirtschaftliche Versuch Dotation Untere Lobau um eine Dotation des Lausgrundwassers mit Wasser aus der Neuen Donau erweitert werden. Auch dieses Verfahren wurde gemäß § 101 Abs. 3 WRG 1959 an den Landeshauptmann von Wien delegiert. Der Landeshauptmann von Wien hat (nach einer Projekteinschränkung) im Jahr 2012 eine wasserrechtliche Bewilligung für die beabsichtigte Errichtung einer Verbindungsleitung in 1220 Wien, von der unteren Stauhaltung der Neuen Donau zum Ölhafen Lobau und weiter bis zum Lausgrundwasser, die der Ableitung des Überschusswassers aus der Neuen Donau in den Ölhafen Lobau dienen soll, erteilt.

**Ergeht an:**

Robert Poth, Weyprechtgasse 6/11, 1160 Wien, duale Zustellung mit RS

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSERWIRTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2024-10-01T09:48:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1921487807
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bml.gv.at/amtssignatur">https://www.bml.gv.at/amtssignatur</a>	